



Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260
65022 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
II 6-271.001 (0002)

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
ARGE-KG 8

Telefon / E-Mail
069 2197-1384
f.goetting@wiesbaden.ihk.de

Frankfurt am Main
17.07.2012

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem genannten Entwurf Stellung nehmen zu können.

Im Ergebnis unterstützen wir die geplante Reform der Archivverwaltung. Dies gilt besonders für die Einführung eines zentralen Landesarchivs und die Erweiterung der archivwürdigen Unterlagen auf digitale Daten.

Wir regen jedoch an, einige einzelne Punkte zu überdenken bzw. zu konkretisieren.

1) Änderungen des Hessischen Archivgesetzes

a) §§ 12,13 HArchivG-E

Das Verhältnis zwischen dem Nutzungsrecht (§ 12 HArchivG-E) und der Schutzfristen (§ 13 HArchivG-E) sollte näher ausgeführt werden. Gemäß der Entwurfsbegründung soll ein Nutzungsrecht für Jedermann grundsätzlich auch ohne Rücksicht auf Schutzfristen bestehen. Widersprüchlich erscheint in diesem Zusammenhang die Regel zu den Schutzfristen (§ 13 HArchivG-E), die ein Einsichtsrecht regelmäßig erst nach Ablauf von 30 Jahren vorsieht. Im Gesetzestext sollte man deshalb deutlicher herausstellen, dass es sich bei § 12 HArchivG um die Ausformung einer grundsätzlichen Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt handelt und § 13 HArchivG Verbotstatbestände enthält. Ohne das Nachvollziehen der Entwurfsbegründung zu §§ 12, 13 ist der Gesetzestext ansonsten missverständlich.

In Konsequenz der beabsichtigten Erweiterung zu einem subjektiv-öffentlichen Recht auf Nutzung des Archivguts kann indes zugleich eine Schwächung des Persönlichkeitsschutzes liegen. Denn es soll nunmehr kein berechtigtes Interesse mehr an einer Nutzung geltend gemacht werden, statt dessen reicht es aus, einen Nutzungszweck darzulegen. Es bleibt hier zu beobachten, inwiefern damit Persönlichkeitsrechte der Betroffenen in Mitleidenschaft gezogen werden können oder ob die Regel in § 14 Abs. 1 Nr. 2 HArchivG einen ausreichenden Schutz gewährleistet.

b) § 14 Abs. 1 Nr. 4 HArchivG-E

Der hier verwendete Begriff „nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand“ ist unbestimmt und aus diesem Grund missbrauchsanfällig. Zudem soll das Hessische Landesarchiv entscheiden können, wann die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 4 HArchivG vorliegen, so dass eine Kontrolle insoweit nicht stattfindet. Wir regen an, den genannten Begriff zu konkretisieren und die Entscheidung über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung des Archivguts dem zuständigen Ministerium zu übertragen.

2) Änderungen des Hessischen Bibliotheksgesetzes

Ursprünglich traf alleine den Verleger die Pflicht zur Abgabe eines Pflichtexemplars (§ 9 HPresseG a.F.). Nunmehr soll ablieferungspflichtig sein, wer berechtigt ist, das Medienwerk zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen (**§ 4a HBibliotheksG-E**). Dies kann sich insbesondere für Fälle auswirken, in denen Medienwerke keinen Verleger haben, z.B. bei unkörperlichen Medienwerken, die aber auch unter die abgabepflichtigen Werke fallen. Hier könnte problematisch sein, dass unkörperliche Medien ohne Kopierschutz abgeliefert werden müssen, da solche Mechanismen die dauerhafte Aufbewahrung und den Gebrauch behindern. Sie dürfen nach § 4a Abs. 3 allein in den Bibliotheksräumen genutzt werden. Es muss aber sichergestellt sein, dass keine unzulässige Weiterverbreitung möglich ist. Vor diesem Hintergrund erscheint uns die recht unbestimmte Regel, die Bibliotheken müssten dafür Sorge tragen, zu unbestimmt.

Außerdem soll die Erstattungsmöglichkeit der Herstellungskosten eingeschränkt werden. Gesetzlich ist nur noch ein Zuschuss zu den Herstellungskosten und nicht mehr die Übernahme der Kosten vorgesehen. Um Benachteiligungen vorzubeugen, regen wir den baldigen Erlass einer Rechtsverordnung zur Einschränkung dieser Regeln an, wie es auch die Entwurfsbegründung vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern

gez. Matthias Gräßle
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer
Wiesbaden
Geschäftsfeld Recht

gez. Dr. Friedemann Götting-Biwer
Federführer